



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-	BAK/SV-GSt	Julia Adlgasser	DW 2482 DW 2695	20.04.2012
92100/0131-				
II/A/3/2011				

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Durchführung ästhetischer Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG) wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt.

Der sich in den letzten Jahren abzeichnende Trend der Bereitschaft zu Operationen ohne medizinische Indikation und der damit verbundene wirtschaftliche Faktor bergen Unsicherheiten und Gefahren in der Qualitätssicherung für PatientInnen. Immer häufiger kommt es zu Komplikationen nach durchgeführten ästhetischen Behandlungen und Operationen. Die Bundesarbeitskammer unterstützt daher Initiativen, die Qualitätsstandards formulieren, entsprechende Werbeverbote beinhalten und zum Schutz von Jugendlichen beitragen, wie dies der vorliegende Entwurf beabsichtigt.

Ausdrücklich Zustimmung finden qualitätssichernde Maßnahmen wie zB die umfassende Verpflichtung zur ärztlichen Aufklärung und Beratung sowie insbesondere das Verbot von nicht medizinisch indizierten Behandlungen bei Jugendlichen unter 16 Jahren.

Die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf einige Punkte, die nach Auffassung der Bundesarbeitskammer kritisch gesehen werden müssen:

§ 4 Abs 5 enthält eine Verordnungsermächtigung der Österreichischen Ärztekammer für weitere Methoden ästhetischer Behandlungen und Eingriffe sowie für die Berechtigung weiterer FachärztInnen als der im Abs 3 genannten FachärztInnen für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, tätig zu werden. Z 3 überträgt darüber hinaus der Österreichischen Ärztekammer die Befugnis „nachzuweisende gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen

und Fertigkeiten“ zu formulieren, die es ÄrztInnen der Allgemeinmedizin erlauben sollen, in diesem Bereich zu behandeln und zu operieren.

Es sollte jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben entsprechende über § 4 Abs 1 und 2 hinausgehende Methoden ästhetischer Behandlungen und Operationen festzulegen. Zudem muss es im Rahmen gesetzgeberischer Kompetenz bleiben, festzulegen welche weiteren FachärztInnen zur Durchführung ästhetischer Behandlungen und Operationen im Sinne des Bundesgesetzes berechtigt sind.

Es wird daher angeregt, dass die Kompetenz zur Feststellung, inwieweit ästhetische Behandlungen gesetzlich erlaubt sind, ausschließlich dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt, genauso wie die „Gleichwertigkeitsfeststellung“ nicht in die Kompetenz der Ärztekammer übertragen werden soll. Einem drohenden „Interessenkonflikt“ der Österreichischen Ärztekammer wird dadurch ebenfalls Vorhalt geleistet, da sie einerseits als Interessenvertretung der Ärztinnen und Ärzte tätig werden muss und andererseits dem Schutz der PatientInnen verpflichtet wäre. Eine gesetzliche Einschränkung auf bestimmte Methoden, die taxativ aufzuzählen wären, würde diesem Problem ebenfalls entgegen wirken.

§ 5 regelt die ärztliche Aufklärung und Beratung. Es wird angeregt, dass im § 5 Abs 1 Z 9 ausdrücklich ergänzt wird, dass nicht nur die Kosten des Eingriffs, sondern auch „allfällige Folgekosten“ nachweislich aufklärungs- und beratungsbedürftig sind. Die Aufklärung selbst muss unabdingbarer Bestandteil der Behandlung und in deren Kosten enthalten sein.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, für unzulässig erklärt wird. Jugendliche müssen vor Eingriffen ohne medizinische Indikation in der Wachstumsphase geschützt werden. § 7 Abs 3 Z 1 bedarf nach Auffassung der Bundesarbeitskammer einer Ergänzung. Die Einwilligung durch eine/n Sachwalterin/Sachwalter bei Behandlungen an Personen, denen infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen ein/e Sachwalter/in bestellt wurde, sollte durch eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ergänzt werden.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich die Werbebeschränkungen und das Provisionsverbot des § 8. § 8 Abs 2 sollte noch um das Verbot mit einem Hinweis auf die besondere Preisgünstigkeit einer entsprechenden Behandlung zu werben, ergänzt werden. Eine weitere Ergänzung schlägt die Bundesarbeitskammer in Bezug auf § 8 Abs 6 vor. Die gesetzlich befugten Patientenvertretungen (Patientenanwaltschaften) sollten ebenfalls Ansprüche auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens vor den Gerichten geltend machen können.

Die in § 11 enthaltenen Strafbestimmungen sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer nicht ausreichend. Bei einem erst- bzw zweimaligen Verstoß gegen die im Gesetz enthaltenen Anordnungen oder Verbote ist eine Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro vorgesehen. Verstößt zB ein Arzt/eine Ärztin gegen die Werbevorschriften wird wohl kaum die Höchststrafe verhängt; die durch die verbotene Werbung erzielten Mehreinnahmen können jedoch ein Vielfa-

ches der Strafe darstellen. Wurden bereits zwei Mal Verwaltungsübertretungen bestraft, erhöht sich die maximale Geldstrafe auf bis zu 25.000 Euro. Auch dieser Wert scheint bei einem Wiederholungstatbestand als zu gering. Um die praktische Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten wäre der Entzug der Berufsberechtigung bei wiederholten Verstößen angemessen.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.